

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Rundschreiben

Über die
Landesdirektion Sachsen

an die Landkreise, die Kreisfreien Städte und
die kreisangehörigen Städte und Gemeinden
im Freistaat Sachsen

- nur per E-Mail -

Nachrichtlich:

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Sächsischer Landkreistag e.V.
Sächsisches Staatsministerium der Finanzen, Ref. 23
Sächsischer Rechnungshof

Rechtsaufsichtliche Hinweise zu den kommunalen Haushalten 2025/2026

Die zuletzt überproportional angewachsenen Ausgaben, insbesondere im Bereich der Soziallasten, sowie die Tatsache, dass wegen des Ablaufs der Wahlperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Haushalte für die Haushaltsjahre 2025/2026 nicht mit einem vom Kabinett beschlossenen Regierungsentwurf für das Sächsische Finanzausgleichsgesetz 2025/2026 gerechnet werden kann, stellen viele Kommunen im Freistaat Sachsen, insbesondere die Landkreise und Kreisfreien Städte, vor besondere Herausforderungen.

Um den aus dieser Sondersituation resultierenden Unsicherheiten bei der Haushaltsplanung entgegenzuwirken und zur Entlastung der kommunalen Haushalte haben sich der Staatsminister der Finanzen und die Präsidenten der Kommunalen Landesverbände am 21. Juni 2024 insbesondere über folgende Eckpunkte für den kommunalen Finanzausgleich 2025 und 2026 verständigt:

- Die Abrechnungsbeträge des Jahres 2023 mit Fälligkeit 2025 sollen um 200 Mio. EUR und die Abrechnungsbeträge des Jahres 2024 mit Fälligkeit 2026 um 75 Mio. EUR gestundet werden. Die investive Bindung der Schlüsselzuweisungen soll zunächst auf null reduziert werden. Sofern sich aus der Steuerschätzung Oktober 2024 bzw. Mai 2025 Aufwüchse bei der Finanzausgleichsmasse ergeben, führen diese jeweils hälftig zu

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Franz Döscher

Durchwahl
Telefon +49 351 564-32311
Telefax +49 351 564-32009

franz.doescher@
smi.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23-2229/22/23

Dresden,
1. Oktober 2024

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsanzbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 melden.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie De-Mail unter
www.smi.sachsen.de/kontakt.htm.

einer Erhöhung der zweckgebundenen Schlüsselzuweisungen für Investitionen und Instandsetzungen sowie zu einer Reduzierung des zu stundenden Abrechnungsbetrages.

- Zur Stärkung ihrer Finanzierungsfähigkeit sollen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in den Jahren 2025 und 2026 eine Investitionspauschale in Höhe von jeweils 41 Mio. EUR aus dem Ausgleichsstock des kommunalen Finanzausgleichs erhalten.
- Zur Berücksichtigung der Sozialausgabenlasten gewährt der Freistaat Sachsen den Landkreisen und Kreisfreien Städten einmalig Zuweisungen in Höhe von jeweils insgesamt 125 Mio. EUR bzw. 37,5 Mio. EUR in den Jahren 2025 und 2026 (insgesamt 162,5 Mio. EUR p.a.). Übereinstimmend wird zudem eingeschätzt, dass bei der Erstellung des Regierungsentwurfs für das Sächsische Finanzausgleichsgesetz im Rahmen der Aufstellung des Staatshaushaltes 2025/2026 die finanzielle Stabilisierung der Haushalte der Kreislaufgabenträger prioritär zu behandeln sein wird mit dem Ziel einer dauerhaften, strukturellen Lösung.
- Der Sächsische Staatsminister der Finanzen ersucht den Sächsischen Staatsminister des Innern, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Genehmigungsfähigkeit der kommunalen Haushalte 2025/2026 abzusichern.

Um unter den vorgenannten problematischen Rahmenbedingungen die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Strukturen zu erhalten und die finanzielle Handlungsfähigkeit der sächsischen Kommunen bis zu einer nachhaltigen Lösung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zu gewährleisten, gibt das Sächsische Staatsministerium des Innern daher folgende Hinweise mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung:

1. Es soll rechtsaufsichtlich nicht beanstandet werden, wenn die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die Landkreise und die Kreisfreien Städte in ihren Haushalten für die Haushaltsjahre 2025/2026 Einnahmen veranschlagen, die sich an den mit der Einigung vom 21. Juni 2024 vereinbarten Beträgen orientieren. Die jeweils zuständige Rechtsaufsichtsbehörde soll bei der Plausibilitätsprüfung der Haushaltsansätze das ihr eingeräumte Ermessen sachgerecht im Sinne der Vorbemerkungen ausüben.
2. Sofern es Kommunen dennoch nicht gelingt, ausgeglichene bzw. gesetzmäßige Haushalte im Sinne des § 72 Absatz 3 und 4 der Sächsischen Gemeindeordnung aufzustellen, ist gemäß A.I.7.c.ff der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft durch die jeweils zuständige Rechtsaufsichtsbehörde im Einzelfall zu prüfen, ob gleichwohl eine Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung erteilt werden kann, wenn durch die verfügbaren Nebenbestimmungen zum Haushaltsbescheid die Aufstellung oder Anpassung eines Haushaltsstrukturkonzepts und damit dessen Genehmigungsfähigkeit sichergestellt ist. Die Landesdirektion Sachsen soll bei einem in der Gesamtschau vertretbaren Defizit mit Blick auf die mit der Verständigung vom 21. Juni 2024 avisierte finanzielle Stabilisierung der Haushalte der Kreislaufgabenträger etwaige Bedenken zurückstellen und von einer Beanstandung der Haushalte für die Haushaltsjahre 2025/2026 der Landkreise und Kreisfreien Städte absehen. In diesen Fällen sind die betroffenen Landkreise und Kreisfreien Städte durch Nebenbestimmungen zum Haushaltsbescheid zur Aufstellung oder ggf. Anpassung eines bestehenden Haushaltsstrukturkonzepts zu verpflichten. Der Vollzug dieser Auflage

kann zunächst ausgesetzt werden. Spätestens wenn gesicherte Erkenntnisse zum kommunalen Finanzausgleich der Jahre 2025/2026 vorliegen, ist eine Neubewertung der Haushaltssituation vorzunehmen und über den Fortbestand der Auflage bzw. deren Vollzug zu entscheiden. Die betroffenen Landkreise und Kreisfreien Städte haben zu diesem Zweck der Landesdirektion Sachsen eine aktualisierte Haushaltsplanung vorzulegen. Die Pflicht zur Aufstellung einer Nachtragssatzung gemäß § 77 der Sächsischen Gemeindeordnung unter den dort genannten Kautelen bleibt unberührt.

3. Enthält die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Bestandteile, ist bei der rechtsaufsichtlichen Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen analog der Nummer 2 zu verfahren. Den Landkreisen und Kreisfreien Städten sind die erforderlichen Genehmigungen im Regelfall zu erteilen. Auch in diesen Fällen sind die betroffenen Landkreise und Kreisfreien Städte erforderlichenfalls durch Nebenbestimmungen zum Haushaltsbescheid zur Aufstellung oder ggf. Anpassung eines bestehenden Haushaltsstrukturkonzepts unter vorübergehender Aussetzung des Vollzugs der Auflage zu verpflichten.
4. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die Landkreise und die Kreisfreien Städte sind gehalten, alle ihnen zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Haushalte für die Haushaltsjahre 2025/2026 angesichts der schwierigen Rahmenbedingungen dennoch auszugleichen bzw. zu veranschlagende Defizite auf ein Minimum zu beschränken. Dies bedingt auch, dass sie ihre Ausgaben einer eingehenden Prüfung unterziehen und ggf. vorhandene Sparpotenziale voll ausschöpfen.
5. Im Übrigen werden die Kommunen und die Rechtsaufsichtsbehörden gebeten, die haushaltswirtschaftlichen Regelungen der Sächsischen Gemeindeordnung, der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung, der vom Staatsministerium des Innern auf dem Gebiet des Gemeindefinanzrechts erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der von den Rechtsaufsichtsbehörden erlassenen Verwaltungsakte und Nebenbestimmungen unter Berücksichtigung der oben dargestellten Situation so auszulegen, dass die Funktionstüchtigkeit und finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen sichergestellt wird.



Ulrich Menke
Abteilungsleiter Recht und Kommunales